

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Société Tereos — Union de coopératives agricoles à capital variable

Beklagter: Directeur général des douanes et droits indirects, Releveur principal des douanes et droits indirects de Gennevilliers

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1260/2001 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass zur Berechnung des durchschnittlichen Verlusts für alle Kategorien ausgeführten Zuckers die Summe der tatsächlichen Ausgaben durch die Summe der ausgeführten Mengen, gleich ob für diese Mengen Erstattungen tatsächlich gewährt wurden oder nicht, zu teilen ist?
2. Ist die Verordnung Nr. 1193/2009 ⁽²⁾ angesichts von Art. 15 der Verordnung Nr. 1260/2001 des Rates insoweit ungültig, als sie eine Produktionsabgabe für Zucker festsetzt, die auf der Grundlage eines durchschnittlichen Verlusts berechnet wird, der sich, was in Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Zucker anbelangt, aus der Multiplikation des Betrags je Einheit der Ausfuhrerstattung für diese Produkte mit der Summe aller ausgeführten Mengen, einschließlich der ohne Erstattungen ausgeführten Mengen, ergibt, und nicht aus der Division der tatsächlich getätigten Ausgaben durch die Summe aller mit oder ohne Erstattung ausgeführten Mengen?

⁽¹⁾ Verordnung [EG] Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178, S. 1)

⁽²⁾ Verordnung [EG] Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009 zur Berichtigung der Verordnungen [EG] Nr. 1762/2003, [EG] Nr. 1775/2004, [EG] Nr. 1686/2005 und [EG] Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 (ABl. L 321, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 14. Mai 2010 — Cathy Schulz-Delzers, Pascal Schulz gegen Finanzamt Stuttgart III

(Rechtssache C-240/10)

(2010/C 221/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cathy Schulz-Delzers, Pascal Schulz

Beklagter: Finanzamt Stuttgart III

Vorlagefragen

1. a) Ist § 3 Nr. 64 des Einkommensteuergesetzes in der in den Jahren 2005 und 2006 geltenden Fassung mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 45 in der Form der „Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ — AEUV — (= Art. 39 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft — EGV-) vereinbar?
- b) Beinhaltet § 3 Nr. 64 des Einkommensteuergesetzes in der in den Jahren 2005 und 2006 geltenden Fassung eine nach Art. 18 AEUV (= Art. 12 EGV) verbotene versteckte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit?
2. Wenn Frage 1 zu verneinen ist: Ist § 3 Nr. 64 des Einkommensteuergesetzes in der in den Jahren 2005 und 2006 geltenden Fassung mit der Freizügigkeit der Unionsbürger nach Art. 21 AEUV (= Art. 18 EGV) vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg (Österreich) eingereicht am 17. Mai 2010 — Harald Jung und Gerald Hellweger gegen Magistrat der Stadt Salzburg, weitere Partei: Finanzamt Salzburg-Stadt

(Rechtssache C-241/10)

(2010/C 221/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Harald Jung und Gerald Hellweger